

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang V. Band III.

Nro. 54.

Samstag, den 10. Dezember 1853.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1853 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 7. Dezember 1853.)

Kreis Schreiben

an

sämmtliche eidgenössische Stände.

Bern, den 7. Dezember 1853.

Tit.

Nach einer Mittheilung der französischen Gesandtschaft vom 5. l. M., hat sich das jenseitige Kriegsministerium unterm 18. Oktober veranlaßt gesehen, auf gewisse Beschränkungen aufmerksam zu machen, die bezüglich der Auswanderer nach Algerien, im Interesse dieser Kolonie selbst, aufgestellt worden sind. Dieselben bestehen in Folgendem:

1) Daß jedes Gesuch um Landbewilligung in Algerien von einem amtlichen Ausweise begleitet sein muß, in welchem angegeben wird, welche Geldmittel der Petent auf die Grundstücke zu verwenden im Stande sein dürfte, indem die Ausdehnung der Güter mit dem Betriebskapitale in richtigem Verhältnisse stehen soll.

2) Daß diejenigen Auswanderer, welche als Arbeiter sich nach der benannten Kolonie begeben wollen, in ähnlicher Weise sich darüber müssen ausweisen können, daß sie Subsistenzmittel besitzen, bis sie werden Arbeit gefunden haben.

3) Daß die Auswanderer, welche Grundstücke zu erhalten wünschen, wenigstens Fr. 2000
 Arbeiter mit Familie „ 400
 unverheirathete Arbeiter „ 100
 besitzen müssen.

4) Daß jeder Auswanderer, welcher in Cette oder Marseille nicht diejenige Summe besitzt, die ihm nach obiger Skala zukommt, zur Einschiffung nicht zugelassen würde, und daß ihm eine Unterstützung zur Rückkehr in die Heimath nicht bewilligt werden könnte.

Indem wir Sie einladen, dafür sorgen zu wollen, daß allfällige jenseitige Auswanderer nach Algier von diesen Verfügungen in Kenntniß gesetzt werden, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes.
 (Folgen die Unterschriften)

(Vom 8. Dezember 1853.)

Auf die Anzeige der französischen Gesandtschaft, daß die kaiserl. Regierung den Herrn Jules Janole zum französischen Vizekonsul in Genf ernannt habe, wurde demselben das nachgesuchte Exequatur in üblicher Form ertheilt.

In Sachen des Angelo Contini von Angera (im Kanton Tessin wegen Spionirens verhaftet) und Konforten, ist folgender Beschluß gefaßt worden:

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht einer Anzeige der Regierung von Tessin, d. d. 24. November l. J. und der dießfälligen Untersuchungsakten;

in Anwendung des Art. 4 des eidgenössischen Strafprozesses und der Artikel 37, 38, 39 und 73 des eidgenössischen Strafgesetzes,

beschließt:

1) Es ist gegen folgende Personen gerichtliche Untersuchung einzuleiten:

Angelo Contini von Angera (Lombardie);

Giov. Nessi, Erzpriester, in Locarno;

Marco Caglioni, Erzpriester, in Losone;

Fernando Beratti, Canonicus, in Lugano;

Giosia Uboldi, Apotheker, in Lugano;

Giuseppe Anastasio, Zeitungsredaktor, in Faldo;

Giov. Riva, Arzt, in Lugano;

Giov. Martinoli, Pfarrer, in Rudiano.

2) Der eidgenössische Generalanwalt ist mit der Vollziehung beauftragt.

3) Sämmtliche Akten sind ihm zuzustellen, mit der Anzeige, daß die sechs ersten der Angeschuldigten verhaftet sind, Riva flüchtig und Martinoli sonst auf freiem Fuß ist.

Die Bestellung der Departemente des Bundesrathes für das Jahr 1854, ist nach Maßgabe des Art. 22 des Bundesgesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 16. Mai 1849, auf folgende Weise festgesetzt worden:

Politisches Departement: Herr Bundespräsident Friedr. Frey-Herosée.

Stellvertreter: Herr Bundesrath Dr. Jonas Furrer.
 Departement des Innern: Herr Bundesrath Stephan Francini.

Stellvertreter: Herr Vicepräsident Ulrich Dachsenbein.

Justiz- und Polizeidepartement: Herr Bundesrath Dr. Jonas Furrer.

Stellvertreter: Herr Bundesrath D. Heinr. Druey.
 Militärdepartement: Herr Vicepräsident Ulr. Dachsenbein.

Stellvertreter: Herr Bundespräsident Friedr. Frey-Herosée.

Finanzdepartement: Herr Bundesrath D. Heinrich Druey.

Stellvertreter: Herr Bundesrath Jos. Munzinger.
 Handels- und Zolldepartement: Herr Bundesrath Dr. Wilhelm Naeff.

Stellvertreter: Herr Bundesrath St. Francini.
 Post- und Baudepartement: Herr Bundesrath Joseph Munzinger.

Stellvertreter: Herr Bundesrath Dr. Willh. Naeff.

(Vom 9. Dezember 1853.)

In Folge einer Mittheilung der Großherzoglich-Badischen Gesandtschaft bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, hat sich der Bundesrath veranlaßt gesehen, nachstehendes Kreisschreiben an sämtliche eidgenössische Stände zu erlassen:

Bern, den 9. Dezember 1853.

Tit.

Die Großherzoglich-Badische Gesandtschaft macht uns mit Note vom 6. dieß auftragsgemäß die Mittheilung, daß das Großherzogliche Ministerium des Innern sich in Folge einer ähnlichen Verfügung des K. Bayerischen Ministeriums vom 14. v. M. veranlaßt gesehen habe, die Polizeibehörden des Großherzogthums anzuweisen: allen ausländischen Kleinhändlern, Schauträgern und ähnlichen Individuen, welche schulpflichtige Kinder, oder solche Kinder mit sich führen, die dieses Alter noch gar nicht erreicht haben, den Eintritt in das Großherzogthum nicht zu gestatten, und im Falle solche im Lande betreten werden sollten, dieselben auf dem nächsten Wege in ihre Heimath zu weisen.

Indem wir die Ehre haben, Ihnen von dieser wichtigen Verfügung Kenntniß zu geben, können wir nicht umhin, Sie dringend auf das Zweckmäßige derselben aufmerksam zu machen, zumal bezüglich derjenigen Familien, welche als Heimathlose anzusehen, oder die eben erst eingebürgert worden sind und die, wie bekannt, am meisten ihre Kinder zartern Alters auf Märkten und auf dem Hausirhandel mit herum zu schleppen pflegen.

Das Gesetz über die Heimathlosigkeit vom 3. Dezember 1850 (N. Dffiz. Samml. II. 138) erblickt ausdrück-

lich in dem regelmäßigen Besuche der Schule und des Religionsunterrichts eine Maßregel zur Verhinderung der Entstehung neuer Fälle von Heimathlosigkeit (Art. 16, Litt. c); daher wäre es sicher im allgemeinen Interesse erwünscht, wenn die Kantonsregierungen sich veranlaßt sehen wollten, ähnliche Verfügungen zu erlassen, wie diejenigen, welche von den bayerischen und badischen Ministerien angeordnet worden sind.

Indem wir diesen Gegenstand Ihrer Berücksichtigung zu empfehlen nicht ermangeln wollen, benutzen wir diesen Anlaß u. s. w.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes.
Folgen die Unterschriften.



Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1853
Date	
Data	
Seite	649-654
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 287

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.